

ZH_OBERGERICHT SB110360 vom 18. Oktober 2011

ZH Obergericht, 2011-10-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB110360

FR: ZH_OBERGERICHT SB110360 du 18 octobre 2011

IT: ZH_OBERGERICHT SB110360 del 18 ottobre 2011

Erwägungen

E. 3

a) Was nun den Beschuldigten betrifft, so wiegt das Tatverschulden in objektiver Hinsicht im Rahmen des schweren Falles im Sinne von Art. 19 Ziff. 2 lit. a BetmG erheblich: Er betrieb in einem Zeitraum von wenigen Wochen einen regen Handel mit Kokain von insgesamt mindestens 1'195 Gramm. So verkaufte er wiederholt, in Abständen von jeweils nur wenigen Tagen, beachtliche Mengen Kokain, vorwiegend im zwei- bis dreistelligen Grammbereich an C._____ und an unbekannte Abnehmer im Grossraum D._____ (sowie im Raum E._____; vgl. Urk. 20 S. 5) – nämlich 10 Gramm vor dem 9. Dezember 2009, 45 Gramm am 23. Dezember 2009, 30 Gramm am 25. Dezember 2009, 15 Gramm am 27. Dezember 2009,

E. 5

Gramm am 6. Januar 2010, 105 Gramm vor dem 21. Januar 2010, 20 Gramm am 25. Januar 2010 sowie je eine unbekannte Menge Kokain anlässlich dreier weiterer Verkäufe zwischen dem 7. und dem 15. Januar 2010 (Urk. 12, Anklageziffer 2 - 3). Weiter nahm er am 24. Januar 2010 eine Lieferung Kokain von beinahe einem Kilogramm Kokain (965 Gramm) im Auftrag eines aus F._____ operierenden Lieferanten namens "G._____" in Empfang und gab dieses anschliessend – bis auf einen für ihn bestimmten Anteil, welchen er gewinnbringend verkaufte – an unbekannte Abnehmer teils aus dem Raum E._____ und teils aus dem Grossraum D._____ weiter (Urk. 12 Anklageziffer 4). Schliesslich machte er sich am 1. März 2010 daran, eine weitere Kokainlieferung des vorerwähnten Lieferanten aus F._____ von mehreren hundert Gramm in Empfang zu nehmen, wozu es indes nicht mehr kam, weil er unmittelbar vor dem Zusammentreffen mit der Drogenkurierin im Rahmen einer gezielten Polizeiaktion verhaftet wurde (Urk. 12, Anklageziffer 5). Die Verbindung nach F._____, das schweizweite Absatznetz (vgl. hiezu auch Urk. 2/4 S. 7 Nr. 35), die Menge der gehandelten Drogen, wie auch das Zurückgreifen können auf eine Kurierin und einen Kurierempfänger zeigen deutlich, dass die Taten des Beschuldigten nicht mehr auf einer untersten Hierarchiestufe des Drogenhandels angesiedelt werden können, sondern dieser eine übergeordnete Stellung im Zwischenhandel innehatte. Der Reinheitsgrad des von ihm gehandelten Kokains lässt sich zum grössten Teil – mangels konfiszierter Ware – nicht genau bestimmen; das Kokain seines Lieferanten aus F._____, welches anlässlich seiner Verhaftung bei der Kurierin H._____ sichergestellt werden konnte, wies einen Reinheitsgrad von immerhin 41 % auf. Angesichts dieses Wertes drängt sich der Schluss auf, dass es sich auch bei der ersten Kokainlieferung vom 24. Januar 2010 des nämlichen Lieferanten um Kokain von zumindest mittlerer Qualität gehandelt hat. Der Umstand, dass es sich beim Beschuldigten um einen Zwischenhändler und nicht um einen Lieferanten an Endverbraucher handelt, legt sodann auch für seine übrigen Drogengeschäfte einen Handel mit zumindest

durchschnittlicher Qualität nahe (vgl. Bundesgerichtsurteil 6B_892/2010 vom 22. Dezember 2010, E. 1.4). Fest steht, dass der Angeklagte mit der insgesamt gehandelten Betäubungsmittelmenge, welche beträchtlich über dem kritischen Grenzwert für die Begründung des schweren Falles liegt - bei Kokain sind es 18 Gramm (BGE 109 IV 143 ff.) - ein grosses Gefährdungspotential für die Gesundheit vieler Menschen schuf. b) Auch in subjektiver Hinsicht ist das Verschulden des Beschuldigten als erheblich zu qualifizieren: aa) Der Umstand, dass er innert kurzer Zeit eine beachtliche Menge umsetzte, das professionelle Vorgehen mit den verdeckt geführten Natel-Gesprächen auf zwei Mobiltelefonen sowie das Einspannen von Mittelspersonen

- 8 - lassen auf einen ausgeprägten deliktischen Willen des Beschuldigten schliessen. Er hat internationale Drogentransporte direktvorsätzlich mitorganisiert und, was die jeweilige Menge anbelangt, zumindest mit Eventualvorsatz gehandelt. Sodann hat er mit direktem Vorsatz den Weiterverkauf von in die Schweiz eingeführtem Kokain vorgenommen. bb) Zurecht hat die Vorinstanz auch ausgeführt, dass das Motiv des selber nicht süchtigen (vgl. Urk. 11/3 S. 3) Beschuldigten vorwiegend in rein egoistischen finanziellen Gründen zu sehen ist, ohne dass von einer relevanten Notlage gesprochen werden kann (Urk. 29 S. 10 f.). Der Verteidiger macht geltend, dass die Vorinstanz die genaueren Beweggründe des Beschuldigten – insbesondere dass er sich vom Drogenhandel habe distanzieren und die Schweiz habe verlassen wollen – zu wenig gewichtet habe (Urk. 30 S. 2). Es sei aktenkundig, dass der Beschuldigte im April 2010 bereits einen Termin bei seiner Botschaft vereinbart habe, um Möglichkeiten einer Rückreise zu besprechen. Daraus ergebe sich, dass ihn der Drogenhandel nicht besonders glücklich gemacht habe und er dem Lieferanten "G._____" den Rücken habe kehren wollen (Urk. 20 S. 3 und 4 f.). Der Auffassung der Verteidigung kann nicht gefolgt werden. Wohl gab der Beschuldigte anlässlich der polizeilichen Befragung vom 29. März 2010 betreffend Sicherstellungen auf Vorlage einer – offenbar bei der Verhaftung ab seiner Person sichergestellten (vgl. Urk. 5/1) – Vorladung der i.____ischen Botschaft ("visitor's request") an, dass er am 13. April 2010 einen Termin bei der Botschaft zwecks Beschaffung von Reisepapieren habe (Urk. 2/3 S. 2 Nr. 9 f.). In der polizeilichen Hafteinvernahme vom 2. Februar 2010 [recte: 2. März 2010] gab der Beschuldigte indes auch zu Protokoll, dass sein Asylgesuch abgelehnt worden sei und er nach I.____ zurückkehren müsse. Er habe aber nicht mit leeren Händen nach Hause zurückkehren wollen, weshalb er mit dem Drogenhandel angefangen habe (Urk. 2/1 S. 5). Demnach wusste der Beschuldigte bereits vor seinen Taten, dass er die Schweiz in näherer Zukunft verlassen müsste, und er scheint dies geradezu zum Anlass genommen zu haben, um bis zu jenem Zeitpunkt mit Drogenhandel noch möglichst viel Geld auf die Seite zu legen. Von einem freiwillig und aus Einsicht geplanten Ausstieg aus dem Dro-

- 9 - genhandel oder einer Rückkehr in sein Heimatland aus freien Stücken kann vor diesem Hintergrund somit nicht die Rede sein. cc) Mit der Vorinstanz ist somit das Verschulden des Angeklagten insgesamt als erheblich zu bezeichnen. 4. a) Die mehrfache Tatbegehung ist deutlich strafferhöhend zu berücksichtigen. b) Hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten ist auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen sowie auf dessen Einvernahme anlässlich der Berufungsverhandlung zu verweisen (Art. 82 Abs. 4 StPO; Urk. 29 S.

E. 9

f.; Urk. 35 S. 2 ff.). Unter diesem Aspekt kann – in ganz leichtem Umfang – strafmindernd berücksichtigt werden, dass der Beschuldigte, der früh seinen Vater verloren hat, unter eher misslichen Umständen aufgewachsen ist und noch sehr jung ist. c) Nach dem per 1. Juli 2011 in Kraft getretenen revidierten Betäubungsmittelgesetz stellt das Anstaltentreffen zu einer Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz neu einen fakultativen Strafmilderungsgrund dar (vgl. neu Art. 19 Abs. 3 lit. a BetmG). Beim zweiten Transport aus F._____ konnte das Kokain bei der Einfuhr in die Schweiz sichergestellt und der Beschuldigte verhaftet werden. Einzig wegen der Aktion der Polizeibehörden und der Beschlagnahme der Drogen kam es nicht zur Vollendung der Tat. Das Ausbleiben des Erfolgs, das nicht auf das Verhalten des Beschuldigten zurückzuführen ist, wirkt sich deshalb nur ganz leicht strafmindernd innerhalb des ordentlichen Strafrahmens aus. Im Übrigen ist festzuhalten, dass der Beschuldigte – wie den Telefonprotokollen zu entnehmen ist (vgl. Urk. 2/4 S. 10 ff.) – in massgeblicher Weise diesen Transport mitorganisiert hat, weshalb er hier als Mittäter bei der Beförderung der Drogen - einem selbständigen Tatbestand (vgl. alt Art. 19 Ziff. 1 Abs. 3 BetmG bzw. neu Art. 19 Abs. 1 lit. b BetmG) - in Erscheinung tritt. d) Entgegen der Meinung der Verteidigung (Urk. 30 S. 2) kann sodann das Geständnis des Beschuldigten nicht stärker strafmindernd berücksichtigt werden,

- 10 - als dies die Vorinstanz getan hat (vgl. Urk. 29 S. 11). Aufgrund der umfangreichen Telefonüberwachung des Beschuldigten und seiner Mittäter von Mitte November 2009 und bis anfangs März 2010 – vgl. Urk. 6/1.1 ff sowie Urk. 1/1 S. 7 (betreffend Sachverhalt gemäss Anklageziffer 5); Urk. 1/5 S. 3 (betreffend Sachverhalt gemäss Anklageziffer 4); Urk. 1/6 S. 4 ff (betreffend Sachverhalt aus Anklageziffer 2); Urk. 1/8 S. 3 ff (betreffend Sachverhalt aus Anklageziffer 3) – blieb für eine Bestreitung des vorgeworfenen Drogenhandels letztlich kein ernsthafter Spielraum. Dennoch zeigte sich der Beschuldigte hinsichtlich der Anklagepunkte 2 und 3 erst vor Vorinstanz geständig (vgl. Prot. I S. 3 f und Urk. 2/9 S. 5 und 6). Es kann somit nicht übersehen werden, dass der Beschuldigte sein letztlich zwar umfassendes Geständnis im Wesentlichen nicht aus eigenem Antrieb, sondern aufgrund einer erdrückenden Beweislage abgelegt hatte. e) Entgegen der Auffassung des Verteidigers (Urk. 30 S. 2) wurde im vorinstanzlichen Urteil auch der Teilfreispruch des Beschuldigten betreffend Anklageziffer 1 – wenn auch nicht expressis verbis so doch implizit (durch Reduzierung der von der Staatsanwaltschaft beantragten Strafe um ¼ Jahr, vgl. Urk. 20 S. 6) – genügend stark in Rechnung gestellt. f) Andere Strafminderungsgründe liegen nicht vor. Die von der Verteidigung vor Vorinstanz geltend gemachte Vorstrafenlosigkeit des Beschuldigten (Urk. 21 S. 5) wirkt sich nach neuerer Rechtsprechung nicht strafmindernd aus (BGE 136 IV 1 ff.). Auch das Wohlverhalten des Beschuldigten im Strafvollzug (vgl. Urk. 25/2) ist für die Strafzumessung unerheblich (Bundesgerichtsurteile 6B_426/2010 vom 22. Juli 2010, E. 1.7 und 6B_974/2009 vom 18. Februar 2010, E. 5.5). 5. Eine Gesamtwürdigung der wesentlichen Strafzumessungsgründe und ein Vergleich mit ähnlich gelagerten Fällen, welche die Kammer in den vergangenen Jahren zu beurteilen hatte, führt zum Schluss, dass die von der Vorinstanz ausgesprochene Freiheitsstrafe von dreieinhalb Jahren angemessen ist. Eine Strafe in der von der Verteidigung beantragten Höhe von drei Jahren mit der Möglichkeit des teilbedingten Strafvollzugs würde dem erheblichen Verschulden des Beschuldigten nicht gerecht. Die Strafe der Vorinstanz ist deshalb zu bestätigen.

- 11 - Der Anrechnung von 596 Tagen erstandener Haft (Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie vorzeitiger Strafvollzug bis und mit heute) steht nichts entgegen. 6.

Der bedingte oder teilbedingte Strafvollzug ist bei diesem Strafmass ausgeschlossen. III. Ausgangsgemäss hat der Beschuldigte die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen. Der amtliche Verteidiger ist für das Berufungsverfahren einstweilen aus der Gerichtskasse zu entschädigen; hinsichtlich des entsprechenden Rückan- spruchs des Kantons gegenüber dem Beschuldigten gilt Art. 135 Abs. 4 StPO. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.